

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Frau
Name	Faye
Vorname	Ilia
E-Mail-Adresse	mail@ilia-faye.de

Wortlaut der Petition

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

- systematisches Anfeinden, Einschüchtern, Schikanieren, Diskriminieren, Erniedrigen u Entwürdigen von Menschen sowie das gezielte Schaffen und Fördern einer dem Opfer gegenüber feindlichen Gesinnung als ‚Mobbing‘ u damit als eine Form psychischer Gewalt im deutschen Recht als Straftatbestand
- massives, fortgesetztes Mobbing als Körperverletzung zu definieren
- Vorgehen gegen ‚Rufmord‘ durch eine ausreichende Fristenregelung nachträglich zu ermöglichen.

Begründung

Ich berufe mich auf Art. 17 GG u reklamiere, dass ich mich durch die derzeit in Deutschland geltenden Gesetze nicht ausreichend gegen Mobbing geschützt sehe. Die aktuelle Praxis, ‚Mobbing‘ in Einzeltaten zu zerlegen, erzeugt eine Bagatellisierung der Gesamtsituation, erschwert in erheblichem Maße die Beweisbarkeit u geht generell zu Lasten des Opfers.

Die Definition von Mobbing-Handlungen soll in Anlehnung an die bereits durch Professor Heinz Leymann genannten Beispiele erfolgen, jedoch ausdrücklich nicht auf das berufliche Umfeld beschränkt bleiben. Es muss berücksichtigt werden, dass die Attacken gegen das Opfer wiederholt u über einen längeren Zeitraum erfolgt sein müssen – (=Vorsatz) –, jedoch soll man Zeitraum u Häufigkeit in kein starres Korsett zwingen, sondern stattdessen in die Bemessung des Strafmaßes mit einfließen lassen, ebenso das Ausufern des Mobbing in physische Gewalt.

Die derzeitige Situation, dass die Verfolgung von Mobbing-Taten der Willkür weitestgehend desinteressierter Staatsanwaltschaften unterliegt, muss geändert werden. Taten aufzuklären, die vielfältige, ernste, häufig lebenslange Erkrankungen nach sich ziehen u in gewaltiger Zahl Suizide verursachen, fällt ohne Frage in den Verantwortungsbereich der Strafgerichtsbarkeit u darf nicht weiterhin in das Zivilrecht ‚abgeschoben‘ werden.

Das Gesetz muss folgende Gesichtspunkte erfüllen, damit Opfer wirkungsvoll geschützt werden können:

- Ein wirksames Vorgehen gegen das besonders häufige Mobbing-Instrument ‚Rufmord‘ – zB üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung – muss durch eine ausreichende Fristenregelung auch nachträglich ermöglicht werden
- Massives, fortgesetztes Mobbing muss als vorsätzliche Körperverletzung geahndet werden
- Bei begründetem Verdacht auf Mobbing muss die in Europa bereits vorgesehene Umkehr der Beweislast zwingend umgesetzt werden. Für einen begründeten Verdacht muss die zusammenhängende, nachvollziehbare Darstellung des Opfers ausreichen

Zahlreiche Mobbing-Handlungen verletzen Grundrechte der/des Opfer/s. Daher ist ausdrücklich auf den Schutz dieser Grundrechte zu verweisen, insbesondere auf die Unantastbarkeit der Würde des Menschen gem. Art. 1 GG.

Es muss durch dieses Gesetz ermöglicht werden, Anzeige wegen ‚Mobbing‘ zu erstatten u nicht wegen jeder Einzeltat wie übler Nachrede, Beleidigung etc., die – jede für sich betrachtet – als Bagatellen eingestuft werden, deren oft verheerende Auswirkungen sich jedoch erst in ihrer Gesamtheit offenbaren.

Einem Mobbing-Opfer kann allein aufgrund der besonderen psychischen Belastung nicht zugemutet werden.

jede einzelne Tat zur Anzeige zu bringen u mit Datum u Uhrzeit nebst Beweismitteln zu belegen. Es muss gewährleistet sein, dass bei hinreichenden Anhaltspunkten die Mobbing-Sachverhalte durch die staatliche Justiz ermittelt werden.

Es muss zudem gegeben sein, dass Personen aus dem Mobbing-Umfeld – wie schon jetzt bei Fällen physischer Gewalt – wegen unterlassener Hilfeleistung belangt werden können.

Anregungen für die Forendiskussion

Seit 2009 kämpfe ich (aus der Not heraus, selbst Opfer massiven Mobbings geworden zu sein) öffentlich gegen Mobbing. Zahllose Mitbetroffene haben seither Kontakt zu mir aufgenommen und folgende Erfahrung, die auch ich machen musste, so oder vergleichbar bestätigt:

1. Mobbing ist nicht strafbar und wird belächelt
2. Ehrverletzende Handlungen (Rufmord) werden aufgrund täterfreundlicher Fristen strafrechtlich nicht verfolgt
3. Beweise werden nicht anerkannt, Zeugen nicht gehört
4. Die Lebensqualität u die Gesundheit des Opfers u seiner Familie wird nachhaltig beeinträchtigt - bis zur Berufsunfähigkeit
5. Ein Arzt wird zur Beurteilung der Zusammenhänge nicht befragt
6. Dem Opfer empfiehlt man eine Therapie - der Täter bleibt unbehelligt

Jährlich werden etwa 2000 Suizide in Deutschland auf Mobbing zurückgeführt. Verzweiflungstaten!

Man kann Mobbing strafrechtlich definieren, wenn man nur will. Ein Gesetz wird Mobbing nicht ausrotten, es gibt aber dem Opfer die Möglichkeit, sich zu wehren